

---

**Satzung zur Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte  
ohne Hochschulzugangsberechtigung  
für die Studienberechtigung an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach  
(Eingangsprüfungssatzung)**

**vom**

**26. April 2018**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 63 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die nachfolgende Satzung. Der Senat hat die Satzung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 25. April 2018 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 26. April 2018 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung zur Studienberechtigung in den Studiengängen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) gemäß § 63 Abs. 2 ThürHG.

**§ 2  
Zulassung zur Eingangsprüfung**

- (1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig war.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist bis zum 31. März eines Jahres bei der Dualen Hochschule zu stellen. Dem formlosen Antrag sind beizufügen:
  1. die Angabe, für welchen Studiengang der Bewerber die Studienberechtigung erwerben will,
  2. ein lückenloser Lebenslauf des schulischen und beruflichen Werdegangs,
  3. das Schulabgangszeugnis sowie der Nachweis über die Berufsausbildung in Form beglaubigter Kopien und
  4. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung in Form von Kopien der Dokumente.Die Vorlage von Originalnachweisen kann verlangt werden.
- (3) Die Eingangsprüfung findet einmal im Jahr statt. Sie soll bis spätestens 1. Juli abgenommen werden.

- (4) Die Duale Hochschule unterrichtet den Bewerber mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin über die Entscheidung zur Zulassung sowie im Fall der Zulassung über Zeit und Ort der Eingangsprüfung.

### **§ 3 Prüfungskommission**

- (1) An der Dualen Hochschule ist für die Eingangsprüfung eine Prüfungskommission zu bilden.
- (2) Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an:
1. für jeden Campus je ein im Studienbereich Technik tätiger Professor der Dualen Hochschule,
  2. für jeden Campus je ein im Studienbereich Wirtschaft tätiger Professor der Dualen Hochschule und
  3. ein im Studienbereich Soziales tätiger Professor der Dualen Hochschule.
- Die Mitglieder werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat für drei Jahre bestellt. Wiederbestellungen, auch mehrfach, sind möglich. Scheidet ein Mitglied vorfristig aus, so endet die Amtszeit des Nachfolgers zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des Mitglieds geendet hätte.
- (3) Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (5) Die Prüfungskommission ist zuständig für:
1. die Zulassung zur Eingangsprüfung,
  2. die Auswahl der Prüfungsaufgaben,
  3. die Bestimmung von fachlich geeigneten Prüfern, die Lehrende an der Dualen Hochschule oder Lehrer mit fachbezogener Lehramtsbefähigung für die gymnasiale Oberstufe sein müssen,
  4. Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach § 5,
  5. Entscheidungen über Täuschungsversuche nach § 7 Absatz 3 und
  6. Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen der Eingangsprüfung.

### **§ 4 Prüfungsleistungen**

- (1) Wird die Studienberechtigung für einen Studiengang angestrebt, der dem Studienbereich Technik zugeordnet ist und zum Abschluss „Bachelor of Engineering“ führt, so besteht die Eingangsprüfung aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer Klausurarbeit im Fach Mathematik mit einer Dauer von 180 Minuten und
  2. einer Klausurarbeit im Fach Physik mit einer Dauer von 180 Minuten.
- (2) Wird die Studienberechtigung für einen Studiengang angestrebt, der dem Studienbereich Wirtschaft zugeordnet ist und zum Abschluss „Bachelor of Arts“ führt, so besteht die Eingangsprüfung aus folgenden Prüfungsleistungen:
1. einer Klausurarbeit im Fach Mathematik mit einer Dauer von 180 Minuten und
  2. einer Klausurarbeit im Fach Gemeinschaftskunde / Rechtserziehung / Wirtschaft mit einer Dauer von 180 Minuten.
- (3) Wird die Studienberechtigung für einen Studiengang angestrebt, der dem Studienbereich Soziales zugeordnet ist und zum Abschluss „Bachelor of Arts“ führt, so besteht die Eingangsprüfung aus einer Klausurarbeit im Fach Gemeinschaftskunde / Rechtserziehung / Wirtschaft mit einer Dauer von 180 Minuten als Prüfungsleistung.
- (4) Wird die Studienberechtigung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ angestrebt, so besteht die Eingangsprüfung aus folgenden Prüfungsleistungen:
1. einer Klausurarbeit im Fach Mathematik mit einer Dauer von 180 Minuten und
  2. einer Klausurarbeit im Fach Gemeinschaftskunde / Rechtserziehung / Wirtschaft mit einer Dauer von 180 Minuten.
- (5) Wird die Studienberechtigung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb“ oder für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ angestrebt, so besteht die Eingangsprüfung aus folgenden Prüfungsleistungen:
1. einer Klausurarbeit im Fach Mathematik mit einer Dauer von 180 Minuten,
  2. einer Klausurarbeit im Fach Physik mit einer Dauer von 180 Minuten und
  3. einer Klausurarbeit im Fach Gemeinschaftskunde / Rechtserziehung / Wirtschaft mit einer Dauer von 180 Minuten.
- (6) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für den angestrebten Studiengang erforderlich sind.

## **§ 5**

### **Regelungen für behinderte Menschen und chronisch Kranke, Nachteilsausgleich**

- (1) Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) und chronisch Kranke sind für die Erbringung der Prüfungsleistungen nach § 4 auf Antrag die Erleichterungen zu gewähren, die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessen sind, ohne dass jedoch die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden dürfen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung beim Ablegen der Prüfung erheblich beeinträchtigt sind.

- (3) Über den Antrag, der mindestens 14 Tage vor der Prüfung gestellt werden soll, entscheidet die Prüfungskommission. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, das auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungserleichterung enthalten soll. In Einzelfällen kann die Duale Hochschule ein amtsärztliches Attest verlangen.

## **§ 6**

### **Ergebnis der Prüfung, Bescheinigung über die Studienberechtigung**

- (1) Jede nach § 4 abzulegende Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestanden ist eine Prüfungsleistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen der Klausurarbeit nicht mehr genügt.
- (2) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn jede der nach § 4 abzulegenden Prüfungsleistungen bestanden wurde.
- (3) Bei bestandener Eingangsprüfung wird dem Bewerber eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang an der Dualen Hochschule erteilt. Zugleich erwirbt er damit auch die Studienberechtigung für alle anderen Studiengänge der Dualen Hochschule, für die nach § 4 entsprechende Prüfungsleistungen erforderlich sind wie die erfolgreich abgelegten.
- (4) Die Duale Hochschule teilt dem Prüfling das Prüfungsergebnis sowie die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen schriftlich mit; die Mitteilung soll spätestens bis 1. September des Jahres erfolgen.

## **§ 7**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücknahme**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt. Im Falle des Versäumnisses hat der Prüfling der Dualen Hochschule unverzüglich schriftlich nachzuweisen, dass die Verhinderung aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen erfolgte. Im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen gesundheitlich bedingten Verhinderung hat der Prüfling der Dualen Hochschule unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Aussage über die Prüfungsfähigkeit des Prüflings im betreffenden Prüfungszeitraum beinhaltet.
- (2) Hat ein Prüfling das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 nicht zu vertreten, so ist die betreffende Prüfungsleistung innerhalb von zwei Monaten nachzuholen; die Festlegung des Prüfungstermins erfolgt durch die Duale Hochschule.
- (3) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschung zählt auch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der Dualen Hochschule bestätigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Im Falle der Nichtbestätigung gilt der Prüfungsversuch als nicht angetreten; Absatz 2 findet analog Anwendung.
- (5) Entscheidungen der Dualen Hochschule nach den Absätzen 1 oder 4 trifft der Präsident, Entscheidungen nach Absatz 3 die Prüfungskommission; Entscheidungen nach den Absätzen 3 oder 4 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung in den Fällen der Absätze 3 oder 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist nur vor dem ersten Prüfungstermin und nur in schriftlicher Form möglich.

### **§ 8 Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Hierbei sind nur diejenigen Prüfungsleistungen zu wiederholen, welche mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Der Antrag ist innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren nach Bekanntgabe des Nichtbestehens bei der Dualen Hochschule zu stellen, danach ist der Anspruch auf Wiederholung erloschen.
- (2) Hat der Prüfling die Eingangsprüfung nicht bestanden, so kann er die Zulassung für eine weitere Eingangsprüfung an der Dualen Hochschule nur einmal und dabei nur für einen anderen Studiengang beantragen, für dessen Studienberechtigung nach § 4 keine Prüfungsleistung vorgesehen ist, die in der ursprünglichen Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ gewertet wurde. Bei der ursprünglichen Eingangsprüfung als „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen werden für die weitere Eingangsprüfung nach Satz 1 anerkannt und müssen nicht noch einmal erbracht werden.

### **§ 9 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten gewährt.
- (2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Dualen Hochschule gestellt werden. Die Duale Hochschule bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 10 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 26. April 2018

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht  
Präsident